

BAD BRAMSTEDT

Zum Glück. Besonders.

**BENUTZUNGS- UND
ENTGELTORDNUNG
FÜR DIE RÄUME IM GEBÄUDE
„ALTE SCHULE“
MAIENBEECK 11
24576 BAD BRAMSTEDT
DER STADT BAD BRAMSTEDT**



INHALT

§ 1 ALLGEMEINES	3
§ 2 BENUTZUNGSGENEHMIGUNG	3
§ 3 BENUTZUNGSZEITEN	3
§ 4 BENUTZUNGSENTGELT	4
§ 5 UMFANG DER BENUTZUNG	4
§ 5a VERANSTALTUNGEN MIT ZUSCHAUERN	5
§ 6 LEITUNG UND AUFSICHT	6
§ 7 HAUSRECHT	6
§ 8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS	7
§ 9 HAFTUNG DER BENUTZERINNEN UND BENUTZER	7
§ 10 INKRAFTTRETEN	7
ANLAGE 1 - BENUTZUNGSENTGELTE	8



BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG DER RÄUME IM GEBÄUDE „ALTE SCHULE“ MAIENBEECK 11 24576 BAD BRAMSTEDT DER STADT BAD BRAMSTEDT

§ 1 ALLGEMEINES

Die Räume der Alten Schule können für gemeinnützige, kulturelle oder andere im öffentlichen Interesse stattfindenden Veranstaltungen überlassen werden, wenn dadurch weder allgemeine öffentliche Belange beeinträchtigt werden noch die Art der Nutzung dem Charakter der Räume und der Anlage widerspricht.

§ 2 BENUTZUNGSGENEHMIGUNG

- (1) Die Benutzung der Räume ist beim Amt. Zum Glück. grundsätzlich mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Amt. Zum Glück. Bei strittigen Anfragen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt zur Entscheidung hinzugezogen werden.
- (2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen verbunden und von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs erteilt. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 3 BENUTZUNGSZEITEN

- (1) Die Räume der Alten Schule werden grundsätzlich montags bis freitags bis 22.00 Uhr an Dritte überlassen, sonnabends und sonntags auf Antrag.
- (2) Während Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten kann die Benutzung ausgeschlossen werden, dasselbe gilt auch anderweitige Veranstaltungen. Ein Ersatzanspruch besteht in diesen Fällen nicht.



- (3) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen usw. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 4 BENUTZUNGSENTGELT

- (1) Für die Benutzung der Räume durch Dritte wird ein Benutzungsentgelt erhoben.
Grundlage für die Berechnung des Benutzungsentgeltes ist die genehmigte Benutzungsdauer, sowie die bei größeren Veranstaltungen eventuell notwendige Zeit für Vorbereitung, Aufräumung und Sonderreinigung.
Die Höhe des Benutzungsentgeltes ergibt sich aus der dieser Benutzungsordnung beigefügten Anlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Benutzungsentgeltes entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der erlaubten Benutzung mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis, frühestens mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres der Inanspruchnahme.

Das Benutzungsentgelt sowie die Fälligkeiten des zu zahlenden Entgeltes werden schriftlich festgesetzt. Zur Zahlung des Benutzungsentgeltes ist die Antragstellerin oder der Antragsteller (Benutzerin/Benutzer) verpflichtet. Mehrere Entgeltschuldnerinnen und Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

- (3) Das Benutzungsentgelt kann zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens durch die Stadt Bad Bramstedt pauschaliert, monatlich, halb- oder jährlich nachträglich festgesetzt werden.

§ 5 UMFANG DER BENUTZUNG

- (1) Die überlassenen Räume und Gegenstände dürfen nur zu dem genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Die zu den Räumen gehörigen Ausstattungsgegenstände, wie Tische, Stühle und Geräte usw., gelten als mitüberlassen. Gebäude, Mobiliar und sonstiges Inventar sind pfleglich und schonend zu behandeln.



- (2) Alle Personen haben sich während ihres Aufenthaltes in den Gebäuden so zu verhalten, dass andere nicht belästigt und Beschädigungen und Verluste vermieden werden.
- (3) Das Rauchen und der Verzehr von Alkohol in den überlassenen Räumen sind grundsätzlich verboten. Der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt. Zum Glück. und das Ordnungsamt.
- (4) Im Einzelnen können die erteilten Benutzungserlaubnisse dem jeweiligen Benutzungszweck entsprechend mit Ausnahmeregelungen und/oder notwendigen weiteren Auflagen und Hinweisen erteilt werden. Die Entscheidung obliegt der Stadt Bad Bramstedt.

§ 5a VERANSTALTUNGEN MIT ZUSCHAUERN

- (1) Bei Veranstaltungen, in denen Zuschauerinnen und Zuschauer beiwohnen, hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter das ggf. erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Räume betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass sowohl den teilnehmenden als auch den zuschauenden Personen bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
- (2) Die Vorschriften der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten vom 22.Juni 1971 (GVOBl.Schl.H.S.365) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (3) Bei Veranstaltungen, an denen Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen, hat die Veranstalterin oder der Veranstalter folgende Kosten selbst zu tragen:
 - a) Abfallbeseitigung
 - b) Die überlassenen Räume sind besenrein, sofern erforderlich gefeudelt, zu übergeben
 - c) Auf- und Abbau (z.B. Bühne, Beleuchtung usw.)

Dieser Absatz gilt für große Veranstaltungen ohne Zuschauer entsprechend.



§ 6 LEITUNG UND AUFSICHT

- (1) Die Benutzung darf nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Leiterin oder eines verantwortlichen Leiters erfolgen, die oder der im Benutzungsantrag zu benennen ist. Die Leiterin oder der Leiter ist für den geordneten Ablauf während der Raumnutzung und für die Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungsordnung verantwortlich.
- (2) Sie oder er ist verpflichtet, sich vor Beginn der Benutzung in geeigneter Weise über den Zustand und die Beschaffenheit des Grundstückes, des Gebäudes und des überlassenen Raumes und der Einrichtungsgegenstände zu unterrichten. Festgestellte Mängel und Schäden sind von der Leitung zur Verhütung von Unfällen sofort der zuständigen Hausmeisterin oder dem zuständigen Hausmeister und dem Amt. Zum Glück. anzuzeigen. Geschieht dies nicht, so gilt die Übergabe zur Nutzung als ordnungsgemäß erfolgt.
- (3) Nach Ablauf der Benutzungszeit sind die Räume einschließlich der Einrichtungsgegenstände im aufgeräumten und ordnungsgemäßen Zustand durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder einer beauftragten Person zu übergeben. Während der Nutzung entstandene Schäden sind der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder der oder dem Beauftragten anzuzeigen. Besondere Verunreinigungen sind auf Anweisung der letzteren Person zu reinigen. Bei jedem Verlassen sind die Fenster der Räume zu schließen und die Beleuchtung ist zu löschen. Erhaltene Schlüssel sind nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes zurückzugeben.

§ 7 HAUSRECHT

- (1) Das Hausrecht in den städtischen Einrichtungen übt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister und die von ihr oder ihm beauftragten Personen (Hausmeisterin/Hausmeister usw.) aus.
- (2) Beauftragten der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters ist der Zutritt zu den Räumen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.



§ 8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Jegliche Haftung der Stadt Bad Bramstedt, ihrer Bediensteten und Beauftragten für Schäden jeglicher Art, die der Benutzerin oder dem Benutzer, ihrer oder seiner Bediensteten, Beauftragten, Mitgliedern oder Besucherinnen und Besuchern aus Anlass der Benutzung der städtischen Einrichtungen, insbesondere auch aus der Beschaffenheit oder dem jeweiligen Zustand der Einrichtungsgegenstände entstehen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Bad Bramstedt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände. Diese sind durch die Benutzerin oder den Benutzer ausreichend gegen Entwendung und Beschädigung zu sichern.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat die Stadt Bad Bramstedt von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche; erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

§ 9 HAFTUNG DER BENUTZERINNEN UND BENUTZER

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Bad Bramstedt für alle aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung oder aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden, auch wenn ein Verschulden nicht nachweisbar ist.

Für Schäden, die nachweisbar im Rahmen einer ordnungsgemäßen Benutzung entstanden sind, besteht keine Haftung. Mehrere Schuldnerinnen und Schuldner haften gesamtschuldnerisch

- (2) Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten. Die Schuldnerin oder der Schuldner kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wiederherzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (3) Jeder Schadensfall ist der Stadt Bad Bramstedt unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.



ANLAGE 1 - BENUTZUNGSENTGELTE

Folgende Entgelte für die Benutzung von Räumen der Alten Schule werden für die Nutzung durch ortsansässige Vereine und ortsansässige kulturelle Akteure festgesetzt:

	Nutzung Chorraum je angefangene Stunde	Nutzung Klavierraum je angefangene Stunde	Nutzung BT-Raum je angefangene Stunde
Ortsansässige Vereine und kulturelle Akteure	5,00	2,00	10,00
Externe, gemeinnützige Verein und externe kulturelle Akteure	7,50	3,00	15,00
Verbände, Wirtschaftsunternehmen	25,00	10,00	50,00
Kommerzielle, gewerbliche Anbieter	50,00	20,00	100,00

Alternativ besteht die Möglichkeit, einen Pauschalbetrag pro Raum / Jahresnutzung festzusetzen. Davon unberührt muss jede Nutzung unter Angabe von Uhrzeit und Datum beantragt werden.

Für besondere Leistungen sind die der Stadt Bad Bramstedt entstehenden Auslagen zu ersetzen.

Bad Bramstedt, den 30.01.2024

Verena Jeske
gez. Verena Jeske
Bürgermeisterin

